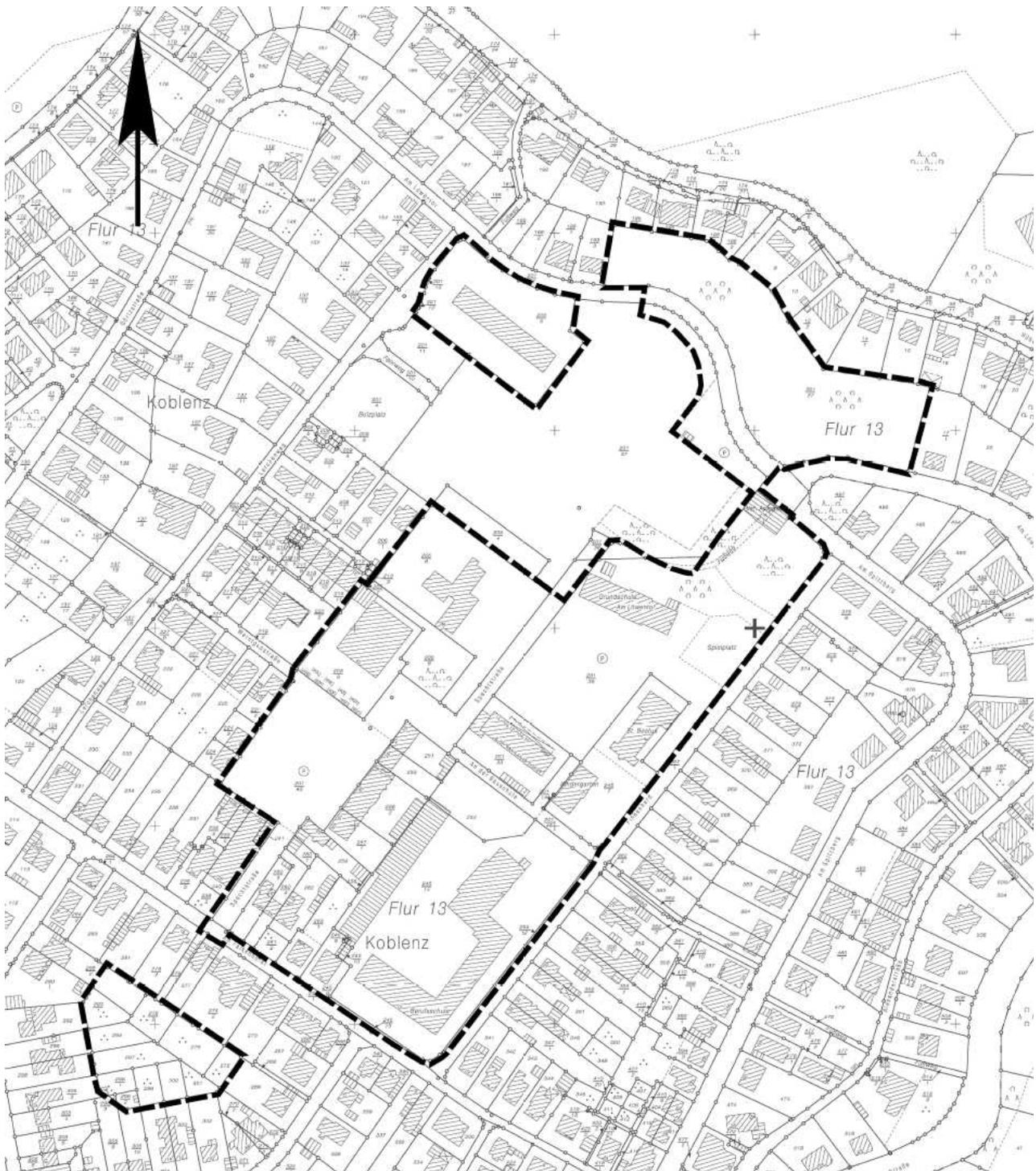


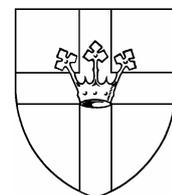
Flächennutzungsplanänderung in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“

Begründung und Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB



Stand:
Wirksamkeitsbeschluss, Januar 2011

Bearbeitung:
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele	3
2	Änderungsbereich.....	3
3	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	3
4	Erfordernisse der Raumordnung	4
5	Umweltbericht.....	8
5.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	8
5.2	Beschreibung der vorgenommenen Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen) und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	8
5.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	8
5.3.1	UNESCO-Welterbe Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“	8
5.3.2	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan.....	9
5.3.3	Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz	10
5.3.4	Schutzgebiete, Schutzobjekte, Biotopkataster.....	10
5.3.5	Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz	11
5.4	Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und abgeleitete landespflegerische Zielvorstellungen.....	11
5.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
5.4.2	Schutzgut Boden und Wasser	12
5.4.3	Schutzgut Klima / Luft	13
5.4.4	Schutzgut Landschaft / Erholung.....	13
5.4.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
5.4.6	Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit	14
5.5	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	14
5.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose).....	14
5.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
5.8	Eingriffsregelung	15
5.9	Artenschutz	15
5.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
5.11	Voraussichtliche (erhebliche) Umweltauswirkungen der Planung, geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)	16

5.12	Ergebnis der Umweltprüfung / Umweltrelevanz	16
5.13	Zusätzliche Angaben gemäß Anlage 1, Nummer 4 BauGB	19
5.14	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	19

1 Planungsziele

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1983 wurden im Änderungsbereich durch tatsächliche Entwicklungen überholt und entsprechen nicht mehr der seitens der Stadt Koblenz beabsichtigten Art der Bodennutzung. Gründe hierfür sind insbesondere:

- die Aufgabe der Fachhochschule am Standort Altkarthause,
- die bereits vollzogene Umnutzung von Teilen der ehemaligen Fachhochschule (berufsbildende Julius-Wegeler-Schule),
- der beabsichtigte Erhalt der bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Fläche nördlich des Löwentors und der Grünfläche zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus (Teile des Arboretums),
- die nicht mehr beabsichtigte innere Erschließung des Bereichs zwischen den Straßen Drosselgang, Amselsteg und Am Falkenhorst.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung und den Erhalt eines Gebiets geschaffen werden, welches insbesondere durch das Wohnen, Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kirche, Kindergarten) und wohnortnahe Grünflächen geprägt ist.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“ soll unter anderem die Art der baulichen Nutzung entsprechend dem heutigen Bestand festgesetzt werden. Um dem Entwicklungsgebot im Zuge der Bebauungsplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 zu ändern (Parallelverfahren).

2 Änderungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgt für einen Teilbereich des Bebauungsplans. Der Änderungsbereich gliedert sich in drei Teilbereiche und besitzt insgesamt eine Größe von ca. 6,1 ha.

Der Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100: „Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause (Sporthalle Koblenz-Altkarthause)“ wurde nicht in den Änderungsbereich aufgenommen. Zwar wurden auch hier die Darstellungen des Flächennutzungsplans durch tatsächliche Entwicklungen überholt und entsprechen nicht mehr der beabsichtigten Art der Bodennutzung, da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 jedoch nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, besteht hier die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan im Sinne der Verfahrensbeschleunigung im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen.

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1983 stellt im Änderungsbereich zwischen den Straßen Am Löwentor und Am Falkenhorst neben Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindergarten“ ein Sondergebiet mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Hochschule“ dar.

Die Gemeinbedarfsflächen werden entsprechend des Bestands (Katholische Kirchengemeinde

St. Beatus) um die Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ergänzt.

Da die Hochschulnutzung am Standort Altkarthause vollständig aufgegeben wurde, ist die Darstellung des entsprechenden Sondergebiets überholt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird das Gelände, welches mittlerweile der berufsbildenden Schule dient, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Im übrigen Bereich des im Flächennutzungsplan von 1983 dargestellten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ werden unter Berücksichtigung des Bestands Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die Grünfläche zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus (Abschluss Arboretum und Spielplatz) wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ dargestellt. Sie gehört nicht zum Gelände der katholische Kirchengemeinde St. Beatus oder der Grundschule und soll dementsprechend nicht mehr als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Das innerhalb der Grünfläche liegende unter Denkmalschutz stehende „Löwentor“ wird als Denkmal gekennzeichnet und entsprechend der Kennzeichnung als Einzelanlage umgrenzt.

Das bewaldete bzw. gehölzbestandene Flurstück 201/27, Flur 13, Gemarkung Koblenz, welches sich im Besitz der Stadt Koblenz befindet und in das Arboretum eingebunden ist, wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll durch die Darstellung einer Fläche für Wald auch hier an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Die Entwicklung einer Wohnbaufläche ist insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Landschaftsbildes nicht mehr Ziel der Stadt Koblenz. In der Biotopkartierung der Stadt Koblenz ist das Flurstück als Biotop Nr. 28-13 (Biotop der Stufe III, Schongebiet) erfasst. Darüber hinaus steht die Fläche in funktionalem Zusammenhang mit dem Grünzug, welcher durch den Ost- den Nord- (Hauptfriedhof) und den Westhang der Altkarthause gebildet wird, und stellt als Teil des Arboretums eine Verbindung zwischen dem Hauptfriedhof (Beginn des Arboretums) und den Grünflächen am Löwentor (Abschluss des Arboretums) her.

Im Bereich zwischen den Straßen Drosselgang, Amselsteg und Am Falkenhorst werden die rückwärtigen Gartenflächen (Hausgärten) im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Da eine öffentliche Erschließung der rückwärtigen Bereiche im Sinne des weitgehenden Erhalts der zusammenhängenden Gartenflächen zukünftig nicht beabsichtigt ist, soll im Zuge der Planänderung eine Ausweisung als bestehende Wohnbaufläche vorgenommen werden.

4 Erfordernisse der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die hier zu beachtenden Ziele der Raumordnung resultieren aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV von 2008 und dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RRÖP). Diese Planwerke führen darüber hinaus als Grundsätze der Raumordnung solche Belange auf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der Konzeption zur Flächennutzungsplanänderung wurde ein Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz - LPIG - bei der Oberen Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) gestellt.

Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 23.08.2010 hergestellt.

Die raumordnerische Bewertung kommt gemäß landesplanerischer Stellungnahme bezogen auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Gesamtkarte des LEP IV enthält für die Änderungsbereiche keine Darstellungen oder Festlegungen. Von den textlichen Vorgaben hat die Planung vor allem folgende Aspekte zu würdigen:

Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur (G26).

Nach Z 31 zu Kapitel 2.4.2 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ ist die quantitative Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahre 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendigen Flächeninanspruchnahmen über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Nach Z 34 hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden (G 50). Ein barrierefreier Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienenpersonennahverkehrs sichergestellt werden (G 51).

Aus Sicht der Landesplanung würde die vorliegende Planung als Maßnahme der Innenentwicklung in Beachtung der landesplanerischen Ziele zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Im weiteren Planverfahren sollte eine Auseinandersetzung mit den folgenden Vorgaben des LEP IV erfolgen:

- 1. Einzeleinrichtungen und -angebote (des sozialen Gemeinwesens) sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollten im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen (G 68).*
- 2. Nach Z 69 sind die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.*
- 3. Die Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (G 97).*

4. *Nach Z 111 ist Niederschlagswasser, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.*
5. *Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosionen, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden (siehe G 112 zu Kapitel 4.3.3 „Boden“).*
6. *Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (siehe Karte 14: Klima zu Kapitel 4.3.4 „Klima und Reinhaltung der Luft“) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden (G 113). Die Bauleitplanung sichert dabei nach Z 115, sofern städtebaulich erforderlich, die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.*

Zu 1. und 2.

Die Bauleitplanung steht dem Grundsatz G 68 sowie dem Ziel Z 69 nicht entgegen. Durch die Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Kindergarten“ sowie „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden bereits im Bestand vorhandene Einzeleinrichtungen und -angebote (Berufsschule, Grundschule, Kirche und Kindergarten) planungsrechtlich gesichert.

Zu 3., 4., 5. und 6.

Die Bauleitplanung steht den unter 3., 4., 5. und 6. dargelegten Grundsätzen und Zielen nicht entgegen. Zur Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes, der Vermeidung weiterer Bodenversiegelung bzw. Eingriffe in den Wasserhaushalt sowie zur Verbesserung des Klimas werden im Plangebiet wertvolle Biotope (Stadtbiotop Nr. 2813, strukturreiche Gärten und markante Einzelbäume/ Altholz) und Grünflächen, so weit wie planerisch angemessen, erhalten, (weitestgehend) dauerhaft gesichert und vor Eingriffen und Zerstörung geschützt. Darüber hinaus erfolgen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine wesentlichen Eingriffe in die zuvor bezeichneten Schutzgüter, da sich die Änderung im Wesentlichen auf eine Anpassung der Darstellungen der vorhandenen Baugebiete an die tatsächlichen Entwicklungen beschränkt. Die Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben.

Die raumordnerische Bewertung kommt gemäß landesplanerischer Stellungnahme bezogen auf den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP) zu nachfolgendem Ergebnis:

In der Gesamtkarte des RROP sind die Änderungsbereiche als Siedlungsflächen für Wohnen dargestellt. Von den textlichen Vorgaben des RROP hat die Planung vor allem folgende Aspekte zu würdigen:

1. *Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sollen Grünverbindungen und Grünzüge in Form von Hausgartenzeilen,*

Fuß- und Wanderwegen, Kleingärten, Talauen mit Wiesen und Weiden und anderen baulich weniger genutzten Bereichen erhalten bleiben und in das Konzept der Ortsentwicklung einbezogen werden (G 6, Kap. 2.2).

- 2. In den thermisch stark belasteten Räumen (Karte 8) soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden, für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt werden und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern (G 4, Kap. 4.2.3).*

Im weiteren Planverfahren hat eine Auseinandersetzung mit den genannten Grundsätzen der Raumordnung zu erfolgen.

Zu 1. und 2.

Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sowie zur Verbesserung des Klimas werden im Plangebiet wertvolle Biotope (Stadtbiotop Nr. 2813, strukturreiche Gärten und markante Einzelbäume/ Altholz) und Grünflächen, so weit wie planerisch angemessen, erhalten, (weitestgehend) dauerhaft gesichert und vor Eingriffen und Zerstörung geschützt.

5 Umweltbericht

5.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1983 wurden im Änderungsbereich durch tatsächliche Entwicklungen überholt und entsprechen nicht mehr der seitens der Stadt Koblenz beabsichtigten Art der Bodennutzung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung und den Erhalt eines Gebiets geschaffen werden, welches insbesondere durch das Wohnen, Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kirche, Kindergarten) und wohnortnahe Grünflächen geprägt ist.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“ soll unter anderem die Art der baulichen Nutzung entsprechend dem heutigen Bestand festgesetzt werden. Um dem Entwicklungsgebot im Zuge der Bebauungsplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 zu ändern (Parallelverfahren).

5.2 Beschreibung der vorgenommenen Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen) und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u. a. ausgewertet:

- Landesentwicklungsprogramm IV
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006)
- Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan zum FNP
- Planung vernetzter Biotopsysteme RLP (Landkreis Mayen-Koblenz Koblenz)
- Kartierergebnisse der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Kartierergebnisse der Stadtbiotopkartierung Koblenz
- Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan (KOCKS Consult GmbH Nov. 2009)

5.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

5.3.1 UNESCO-Welterbe Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“

Im Welterbegebiet werden zwei unterschiedliche Gebietstypen – Kernbereich und Rahmenbereich – unterschieden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Rahmenbereich, aber nicht innerhalb des Kernbereiches des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Die langfristigen Ziele für die Entwicklung und Erhaltung des Welterbegebietes werden gegenwärtig erarbeitet und sollen in einem Masterplan (als Fortschreibung des Managementplans) zusammenfassend dokumentiert werden. Bislang hat das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz nur folgenden Hinweis für die Welterbeverträglichkeit von für die Entwicklung der Kulturlandschaft relevanten Planungen gegeben: „Wichtigster Hinweis bei Projekten mit Auswirkung auf das Landschaftsbild dürfte der auf den Schutz der „Visuellen Integrität“ sein, (..) ansonsten sind die bestehenden Gesetze zum Landschafts- und Denkmalschutz genauestens zu beachten. (..) Leitlinie für alle Projekte muss sein, dass eine „negative Beeinträchtigung“ der Welterbestätten ausgeschlossen wird.“

5.3.2 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Landschaftsplan¹

In der Karte 1 des Landschaftsplans der Stadt Koblenz ist der **Bestand der Biotoptypen** dargestellt. Die Flächen südlich der Straße Am Löwentor wurden als Siedlungsbereich (Wohngebiete (S22), Flächen für den Gemeinbedarf (S24) und Sonderbauflächen (S25)) aufgenommen. Die bewaldete Fläche nördlich der Straße Am Löwentor ist als naturferner Wirtschaftswald (Mischforste, Laub- und Nadel, W72) eingestuft worden.

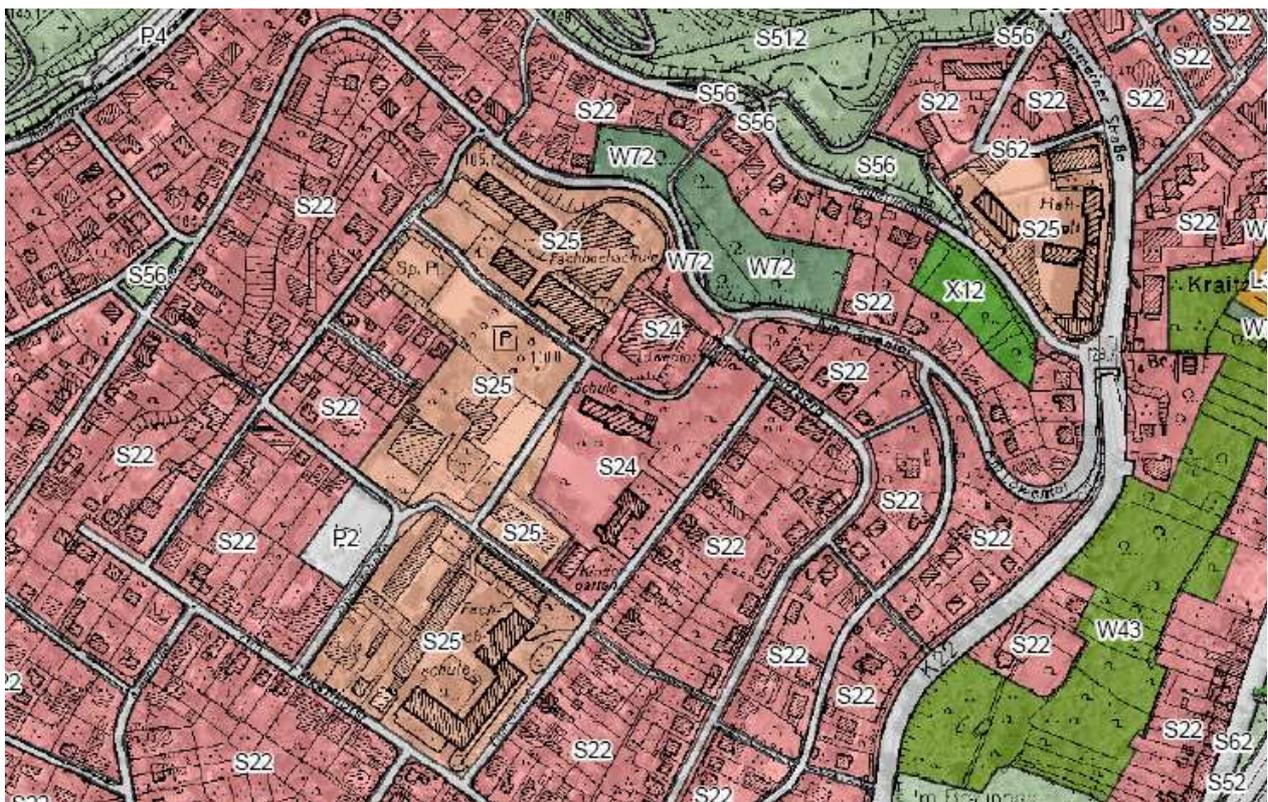


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Karte 1 „Bestand Biotoptypen“, Landschaftsplan der Stadt Koblenz

In der Zielkonzeption des Landschaftsplans werden für die Raumeinheit Nr. 10 „Karthause mit Hängen“ folgende **raumbezogene landespflegerische Entwicklungsziele** (Karte 8) formuliert:

- Erhalt der noch vorhandenen Halb-Offenlandbereiche und ihrer Funktionen (v. a. Vernet-

¹ Stadtverwaltung Koblenz: Landschaftsplan der Stadt Koblenz, 2007

zung, klimatischer Ausgleich),

- Erhalt der begrüneten Hangbereiche (Vernetzung, visuelle Kulisse) und landschaftsbildprägender Einzelbäume und Gehölzstrukturen,
- Verbesserung der Anbindung des Hauptfriedhofes als Erholungsfläche für die Innenstadt.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden folgende **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** genannt:

- „Bereich zur Entwicklung naturnaher Spielflächen“ im Bereich der Grundschule „Am Löwentor“,
- Erhalt des bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Bereichs nördlich der Straße Am Löwentor (Biotop Nr. 28-13).

5.3.3 Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz

In der Ziele-Karte der Planung vernetzter Biotopsysteme² sind für den Hangbereich östlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung folgende Aussagen formuliert:

- Erhalt von Biotopen: Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, teilweise mit Streuobstbeständen, teilweise mit Strauchbeständen.

5.3.4 Schutzgebiete, Schutzobjekte, Biotopkataster

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, FFH und VSG Gebietsausweisungen (NATURA 2000 Gebiete) sowie Naturdenkmäler.

Biotopkataster Rheinland-Pfalz:

Ein Biotop aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (im östlichen Hangbereich):

- Osthang Karthause (BK-5611-0644-2006) Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften. Beschreibung: Ost- und südexponierter, steiler Hang im Stadtgebiet mit großflächigen, unterschiedlichen Gehölzsukzessionsstadien. Teilweise sind kleinflächig Streuobstwiesen vorhanden. Der Hang stellt einen wichtigen Teil der Vernetzungsachse im bebauten Bereich zwischen Rhein und Mosel dar. Schutzziel: Erhaltung eines gehölzreichen Hanges als wichtige Vernetzungsstruktur im besiedelten Raum. Erhaltung und Entwicklung von Streuobstflächen. Bewertung: Lokale Bedeutung / mäßig beeinträchtigt (Müllablagerungen, starke Verlärmung, Verbuschung, Straßenbau) / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar.

Biotopkartierung der Stadt Koblenz

In der Biotopkartierung der Stadt Koblenz ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung das Biotop Nr. 28-13 (bewaldeter bzw. gehölzbestandener Bereich nördlich der Straße Am Löwentor) erfasst. Es handelt sich um ein Biotop der Stufe III (Schongebiet).

² MfU / Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1993): Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Mayen-Koblenz/Koblenz, Mainz / Oppenheim

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs sind folgende Biotope erfasst:

- Biotop-Nr. 28-12 (Friedhof)
- Biotop-Nr. 37-10 (Osthang der Karthause)

5.3.5 Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz

Folgende Einträge / Ausweisungen sind in den Karten der Schutzgebietskonzeption³ vorhanden:

Karte 1	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist der bewaldete bzw. gehölzbestandene Bereich nördlich der Straße Am Löwentor als Schutzgebietsvorschlag (Beirat für Landespflege) der Schutzgebietskonzeption eingetragen (Karte 1, deckungsgleich mit Biotop Nr. 28-13). • Außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (im östlichen Hangbereich) befindet ein Gebietsvorschlag gemäß LP Koblenz (Naturschutzgebiet). Die Fläche ist deckungsgleich mit der Fläche aus dem Biotopkataster. • Nördlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Gebietsvorschlag gemäß LP Koblenz (Landschaftsschutzgebiet).
Karte 2	<ul style="list-style-type: none"> • Der östliche und der nordwestliche Hangbereich der Altkarthause sind als „Räume mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ mit sehr hoher Schutzwürdigkeit aufgrund sehr guter Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dargestellt. Des Weiteren sind diese Bereiche als „Achsen zur Vernetzung landesweit bedeutsamer Artenvorkommen und Lebensräume“ ausgewiesen.
Karte 3	<ul style="list-style-type: none"> • Der Osthang der Altkarthause ist als Schutzgebietsvorschlag (Naturschutzgebiet) nach Plausibilitätskontrolle dargestellt, mit Schwerpunkt vorkommen von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie. • Der Nordhang (Hauptfriedhof) ist als Schutzgebietsvorschlag (geschützter Landschaftsbestandteil) nach Plausibilitätskontrolle dargestellt. • Der Westhang (Moselweißer Hang) ist als Schutzgebietsvorschlag (Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung) nach Plausibilitätskontrolle dargestellt.

5.4 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und abgeleitete landespflegerische Zielvorstellungen

Für die Planaufstellung sind, bezogen auf die vorgenannten Inhalte der Umweltprüfung, insbesondere die in folgenden Fachgesetzen sowie sonstigen Vorschriften und Regelwerken festgesetzten Umweltschutzziele von Bedeutung.

5.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zielvorgabe nach §§ 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG ist:

Es ist zu prüfen, ob für europarechtlich geschützte Arten artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände vorliegen.

Zielvorgabe nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

³ Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt (2004): Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz

Zielvorgabe nach § 1 BNatSchG ist:

Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer gesichert sind.

Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der landschaftsraumspezifischen Vielfalt an Lebensgemeinschaften gewährleisten sowie die kulturlandschaftliche Entwicklung dokumentieren.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich folgende Ziele:

- Sicherung und Entwicklung von Habitatstrukturen charakteristischer Vogelarten innerstädtischer Siedlungsgebiete, Erhalt der Lebensstätten geschützter Tierarten. Insbesondere betrifft dies den Erhalt der Gehölzbereiche nördlich der Straße Am Löwentor (Biotop-Nr. 28-13 der Stadtbiotopkartierung) als Lebensraum und Vernetzungsstrukturen sowie alte Baumbestände (Höhlenbäume) und ggf. Gebäudequartiere / -lebensstätten,
- Aufbau innerstädtischer Biotopvernetzungsstrukturen durch Entwicklung von Grünflächen (mit Gehölzen) und Parkanlagen,
- Erhalt des Großbaumbestandes / der Straßenbäume im Plangebiet als Vernetzungsstrukturen sowie der alten Baumbestände (Höhlenbäume).

5.4.2 Schutzgut Boden und Wasser

Als wesentliche Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen:

- Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Erholung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Zielvorgabe nach § 1 BNatSchG ist:

(...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können

Leitziel für den Boden- und Wasserschutz sind biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden und die Sicherung ungestörter natürlicher Abläufe und Wirkungszusammenhänge.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich folgende Ziele:

- die Inanspruchnahme unversiegelter Böden durch Bebauung von bestehenden Baulücken / Nachverdichtungsflächen auf das notwendige Minimum beschränken,
- Schutz und Wiederverwertung des abgetragenen Oberbodens,
- Förderung der Versickerung / Grundwasseranreicherung bei Anlage von Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen und Wege durch wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung.

5.4.3 Schutzgut Klima / Luft

Zielvorgabe nach § 1 BNatSchG ist:

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...)

Leitziel für den Klimaschutz sind funktionsfähige, lokalklimatische Funktionseinheiten und die Sicherung und Wiederherstellung klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Klimahaushaltes und klimatischer Ausgleichsfunktionen, Lufthygiene und Bioklima sind als Leitziele zu benennen:

- Sicherung und Entwicklung von Vegetationsstrukturen, die lokal- und bioklimatisch sowie unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes (Belastung durch Straßenverkehr) von Bedeutung sind, wie Gehölze und Bäume,
- Erhaltung und Förderung von Großgrün.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich folgende Ziele:

- Erhalt der Gehölzbereiche nördlich der Straße Am Löwentor (Biotop-Nr. 28-13 der Stadtbiotopkartierung),
- Erhalt des Großbaumbestandes / der Straßenbäume im Plangebiet,
- Reduzierung von Emissionen / Immissionen aus Hausbrand,
- energetische Bestandsanierung und Nutzung regenerativer Energiequellen,
- Minderung der Wirkung von Aufheizungsflächen (versiegelte Flächen) durch Beschattung und Begrünung.

5.4.4 Schutzgut Landschaft / Erholung

Zielvorgabe nach § 1 BNatSchG ist:

Natur und Land sind (...) so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Leitziel ist sowohl die Sicherung und Entwicklung einer kultur- und naturraumtypischen Prägung städtebaulicher Räume mit raumspezifischer Vielfalt an natur- und kulturbedingten Elementen, als auch von Funktionsräumen mit hoher Eignung für die Erholung und den Tourismus.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich folgende Ziele:

- Erhalt der Gehölzbereiche nördlich der Straße „Am Löwentor“ (Biotop-Nr. 28-13 der Stadtbiotopkartierung),
- Erhalt des Großbaumbestandes / der Straßenbäume im Plangebiet,
- insbesondere Erhalt der Grünstrukturen mit Ortsbildfunktion und deren Funktion zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung in die Rhein- und Moselhänge bzw. deren Hangkanten (prägende Ansichten aus den Tälern und den Gegenhängen).

5.4.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Löwentor steht i. V. m. den Resten der Feste Kaiser Alexander unter Denkmalschutz.

Darüber hinaus sind keine sonstigen Hinweise auf schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet vorhanden. Kultur- und sonstige Sachgüter werden planungsbedingt nicht betroffen.

5.4.6 Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit

Das Schutzgut "Mensch und dessen Gesundheit" ist planungsbedingt nicht betroffen. Durch die Darstellungen zur Bestandssicherung entsteht keine wesentliche Mehrbelastung (durch Verkehr, Baudichte o. ä. Auswirkungen) im Vergleich zur gegenwärtigen Situation.

5.5 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist bereits heute überwiegend bebaut (Siedlungsbereich). Freiflächen sind in Form von Hausgärten und der Eingrünung der bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden. Sie sind durch die anthropogene Nutzungen geprägt.

Im Bereich zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus (Abschluss Arboretum und Spielplatz) befindet sich eine öffentliche Grünfläche, welche sich als Parkanlage mit Spielplatz und zum Teil älterem Baumbestand darstellt.

Der bewaldete bzw. gehölzbestandene Bereich nördlich der Straße Am Löwentor ist in der Karte 1 des Landschaftsplans der Stadt Koblenz (Bestand Biotope) als naturferner Wirtschaftswald (Mischforste, Laub- und Nadel, W72) eingestuft worden.

5.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Bebauungsplan, welcher Baurecht für eine Wohnbebauung im Bereich des bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Flurstücks 201/27, Flur 13, Gemarkung Koblenz, schafft, auch zukünftig dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird klargestellt, dass eine zukünftige Wohnbebauung in diesem Bereich nicht den Zielen der Stadt Koblenz entspricht.

Im Übrigen wären bei Nichtdurchführung der Planung innerhalb des Änderungsbereichs die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98, welcher eine verträgliche Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung durch eine maßvolle Neubebauung und Erweiterung vorhandener Gebäude zum Ziel hat, nicht gegeben. Mit dem Bebauungsplan Nr. 98 soll durch die Schaffung von Wohnraum im Bestand dem Ziel entsprochen werden, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig soll die Nachverdichtung auf ein stadtklimatisch und siedlungsökologisch verträgliches Maß beschränkt werden.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Planung wird klargestellt, dass eine Bebauung der bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Fläche (Flurstück 201/27, Flur 13, Gemarkung Koblenz) nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Vielmehr soll die Fläche aufgrund ihrer stadtklimatischen und siedlungsökologischen Funktionen sowie ihres Wertes für das Landschaftsbild erhalten werden. Des Weiteren wird durch die Darstellung einer Grünfläche auch im Bereich

zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus klargestellt, dass eine Bebauung nicht beabsichtigt ist.

Im Bereich zwischen den Straßen Drosselgang, Amselsteg und Am Falkenhorst werden die rückwärtigen Gartenflächen (Hausgärten) nunmehr als bestehende, nicht mehr als geplante Wohnbaufläche dargestellt, da eine öffentliche Erschließung im Sinne des weitgehenden Erhalts der zusammenhängenden Gartenflächen zukünftig nicht beabsichtigt ist. Die rückwärtige Erschließung würde zu einem Verlust landespflegerisch bedeutsamer Freiflächen führen.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans sich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Darstellungen der vorhandenen Baugebiete an die tatsächlichen Entwicklungen beschränkt und somit keine neuen Eingriffe ermöglicht, sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung von noch unbebauten Flächen, die im Hinblick auf die Umweltbelange positiv zu bewerten ist.

Die Darstellung von potentiellen nachteiligen Auswirkungen (schutzgutbezogen) ist in Tabelle 2 (s. Kapitel 5.12 „Ergebnis der Umweltprüfung / Umweltrelevanz“) dargestellt.

5.8 Eingriffsregelung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet, die nicht bereits heute gemäß § 34 BauGB zulässig wären. Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist eine Planung von Flächen zum Ausgleich daher nicht erforderlich.

5.9 Artenschutz

Am 31.07.2009 fand im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Scoping-Termin statt. Folgende Vorgehensweise zum Artenschutz wurde auf Basis dieses Termins vorgesehen:

„Die Belange des Artenschutzes sollen im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan bereits so weit abgearbeitet werden, dass

- auf eine umfängliche Erfassung vor Ort verzichtet werden kann,
- die Verschiebung der abschließenden Bewältigung der Artenschutzthematik auf das konkrete Bauvorhaben rechtlich vertretbar und
- die Vorgehensweise für jedermann transparent ist.“

Daher wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach den Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG eine Beurteilung des Vorkommens / potentiellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten („besonders geschützten Arten“ einschl. der europäischen Vogelarten) vorgenommen sowie Maßnahmen zum Artenschutz getroffen. Diese sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Die Beachtung / Umsetzung der Maßnahmen soll im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren des Einzelbauvorhabens erfolgen.

5.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Änderung des Flächennutzungsplans sich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Darstellungen der vorhandenen Baugebiete an die tatsächlichen Entwicklungen beschränkt, bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.11 Voraussichtliche (erhebliche) Umweltauswirkungen der Planung, geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Daher ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Monitoring erforderlich.

Die Beschreibung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung ist in Tabelle 2 (s. Kapitel 5.12 „Ergebnis der Umweltprüfung/ Umweltrelevanz“) dargestellt.

5.12 Ergebnis der Umweltprüfung / Umweltrelevanz

Die folgende Tabelle 2 stellt schutzgutbezogen

- die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie
- die potentiellen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung dar.

Tabellarische Darstellung der betroffenen Schutzgüter gemäß Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Schutzgut	Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte (voraussichtliche) Umweltauswirkungen				Vorliegende Informationen und Bewertung des Planungsentwurfes
			hoch	mittel	gering	keine	
MENSCH/ WOHNEN		mittel - hoch					
Lärm	Verkehrslärm (Anwohnerverkehr) für bestehende Wohn- und Sondergebiete				X		Durch die Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen entsteht keine wesentliche Mehrbelastung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation.
Licht, Gerüche, Erschütterungen, Luftschadstoffe	Durchschnittsmesswerte für bestehende Wohn- und Sondergebiete					X	
Elektromagnetische Felder	Trafostationen					X	
schädliche Bodenveränderungen / Altlasten	Die Altablagerungsstelle Koblenz Karthause ⁴ , Am Löwentor liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100. Dieser ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Eine Kennzeichnung der Fläche erfolgt im Bebauungsplan Nr. 98. Aus der Betriebsflächendatei der Stadt Koblenz liegen ansonsten für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Hinweise zu Altlasten / ablagerungen vor.				X		In der Altablagerungsstelle Koblenz Karthause wurden in der Vergangenheit Erdaushub und Bauschutt gelagert. Da die Grenzen der Altablagerung nicht genau bekannt sind und eine horizontale Abgrenzung bisher noch nicht erfolgte, ist eine Betroffenheit im Plangebiet nicht auszuschließen.

⁴ Nr. 111 11 111 - 0357

Schutzgut	Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte (voraussichtliche) Umweltauswirkungen				Vorliegende Informationen und Bewertung des Planungsentwurfes
			hoch	mittel	gering	keine	
TIERE/ PFLANZEN							
Fauna	Für den Bereich der biotopkartierten Flächen wurden im LP Fledermäuse angegeben	Biotopkartierte Flächen, strukturreiche Gärten, markante Einzelbäume u. Altholz, Brachen: hoch Restliche Flächen: gering			X		- Landschaftsplan Koblenz - Biotopkataster Rhl.-Pfalz u. Stadtbiotopkataster - Planung vernetzter Biotopsysteme Rhl.-Pfalz - Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet Koblenz
Biotope	Gehölze, Gebüsche (Stadtbiotop Nr. 2813, strukturreiche Gärten, markante Einzelbäume/ Altholz	hoch				X	Stadtbiotop Nr. 2813 (Flächen für Wald) und Grünfläche zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus (Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“) werden erhalten.
	Wohngebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Sonderbauflächen	gering				X	
Baumbestand / Straßenbäume	Orts- bzw. stadtbildprägende Einzelbäume wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme erhoben und durch das Vermessungsamt in der Örtlichkeit erfasst (eingemessen)	hoch				X	Für prägende Bäume innerhalb der öffentlichen Grünanlagen und in den Gemeinbedarfsflächen besteht keine akute „Gefährdung“.
Funktionsbeziehungen/ Vernetzungsstrukturen	Biotop Nr. 2813, 2812, 3710 (Stadtbiotopkataster)	hoch				X	Die Gehölz- und Gebüschbestände werden erhalten, Funktionsbeziehungen bleiben bestehen.
LANDSCHAFT							
Erholung	Öffentliche Freiräume/ Grünanlagen mit Bedeutung für die Naherholung (insb. biotopkartierte Bereiche)	mittel				X	- Landschaftsplan Koblenz Vorhandene öffentliche Freiräume / Grünanlagen werden erhalten
Ortsbild	Wohngebiete mit Einzelhausbebauung; Flächen für Gemeinbedarf u. Sonderbauflächen nur kleinräumig	hoch				X	Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen ruft voraussichtlich keine Beeinträchtigung hervor. Durch die Sicherung der vorhandenen Grünflächen werden weitere Eingriffe vermieden.

Schutzgut	Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte (voraussichtliche) Umweltauswirkungen				Vorliegende Informationen und Bewertung des Planungsentwurfes
			hoch	mittel	gering	keine	
BODEN							
Schützenswerte Böden, Gefährdete Böden	Nicht vorhanden	--				X	- Landschaftsplan Koblenz Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen ruft voraussichtlich keine Beeinträchtigung hervor.
Inanspruchnahme unversiegelter Böden	In der Bodenkarte des LP Koblenz sind nur Siedlungsflächen und kleinere Freiflächen ohne Angaben des Bodentyps dargestellt	gering			X		Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen ruft voraussichtlich nur geringe Beeinträchtigungen hervor. Durch die Sicherung der vorhandenen Grünflächen werden weitere Eingriffe vermieden.
WASSER							
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden	--				X	entfällt
Grundwasser, Inanspruchnahme unversiegelter Böden	Im LP sind keine Angaben zu Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden	gering			X		Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen ruft voraussichtlich nur geringe Beeinträchtigungen hervor. Durch die Sicherung der vorhandenen Grünflächen werden weitere Eingriffe vermieden.
LUFT / KLIMA							
Kaltluftproduzierende Flächen, Luftaustausch Luftleitbahnen	Nicht vorhanden Im LP ist der Bereich als gemäßigter städtischer Überwärmungsbereich dargestellt, Stadt-Klimatop	gering				X	Anpassung der Darstellungen an tatsächliche Entwicklungen ruft voraussichtlich keine Beeinträchtigung hervor. Durch die Sicherung der vorhandenen Grünflächen werden weitere Eingriffe vermieden.
KULTUR- UND SACHGÜTER							
	Das Löwentor steht i. V. m. den Resten der Feste Kaiser Alexander unter Denkmalschutz. Ansonsten sind keine sonstigen Hinweise auf schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.					X	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Kultur- und sonstigen Sachgüter nachteilig betroffen.

Schutzgut	Bestand	Bewertung Bestand (gegenwärtige Leistungsfähigkeit)	Planungsbedingte (voraussichtliche) Umweltauswirkungen				Vorliegende Informationen und Bewertung des Planungsentwurfes
			hoch	mittel	gering	keine	
	UNESCO-Welterbe Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“					X	Der Geltungsbereich liegt im Rahmenbereich, aber nicht innerhalb des Kernbereiches des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. Negative Beeinträchtigungen durch die Flächennutzungsplanänderung werden ausgeschlossen.
WECHSELWIRKUNGEN							
	Wirkungsgefüge: Boden / Wasser, Boden/Tiere u. Pflanzen, Wasser / Mensch, Klima-Luft/ Mensch, Landschaft/ Mensch					X	Auswirkungen auf die inneren Zusammenhänge der einzelnen Schutzgüter, die zu einer signifikanten Verschiebung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht nachzuweisen.

5.13 Zusätzliche Angaben gemäß Anlage 1, Nummer 4 BauGB

Besondere technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Regelung des § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen, nach der die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

5.14 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden hierbei ermittelt und bewertet.

Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Rahmenbereich, aber nicht innerhalb des Kernbereiches des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. In der Biotopkartierung der Stadt Koblenz wurde innerhalb des Geltungsbereiches das Biotop Nr. 28-13 erfasst. Ansonsten befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Schutzgebietsausweisungen bzw. keine schützenswerten Objekte.

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie die potentiellen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung wurden schutzgutbezogen tabellarisch dargestellt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass planungsbedingte Umweltauswirkungen mit hoher oder mittlerer

Erheblichkeit nicht erwartet werden. Für die Schutzgüter Mensch/Wohnen, Tiere/Pflanzen und Boden/Wasser wurden geringe, teilweise auch keine Umweltauswirkungen ermittelt. Für die Schutzgüter Landschaft, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden im Plangebiet für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden und Luft/ Klima hochwertige Biotope (Stadtbiotop Nr. 2813, strukturreiche Gärten und markante Einzelbäume/Altholz) und Grünflächen, so weit wie planerisch angemessen, erhalten, (weitestgehend) dauerhaft gesichert und vor Eingriffen und Zerstörung geschützt.

Im Siedlungsbereich werden Flächen für den Gemeinbedarf und Wohnbauflächen dargestellt. Hierdurch werden jedoch keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet, die nicht bereits heute gemäß § 34 BauGB zulässig wären. Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist eine Planung von Flächen zum Ausgleich daher nicht erforderlich. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan abgearbeitet bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert.

In der Biotopkartierung der Stadt Koblenz ist das bewaldete Flurstück 201/27, Flur 13, Gemarkung Koblenz, welches innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung liegt, als Biotop Nr. 28-13 erfasst. Nach den Aussagen des Landschaftsplans soll die bewaldete bzw. gehölzbestandene Fläche erhalten werden. Sie bildet zusammen mit der Grünfläche zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus einen Teil des Arboretums. Beide Flächen sollen aufgrund ihrer stadtklimatischen und siedlungsökologischen Funktionen und ihres Wertes für das Landschaftsbild einer zukünftigen Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden die bewaldete Fläche als Fläche für Wald und der Bereich zwischen dem Löwentor und der Kirche St. Beatus als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ dargestellt.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans sich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Darstellungen der vorhandenen Baugebiete an die tatsächlichen Entwicklungen beschränkt und somit keine neuen Eingriffe ermöglicht, sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung von noch unbebauten Flächen, die im Hinblick auf die Umweltbelange positiv zu bewerten ist.